



Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Löwenberger Land Der Bürgermeister



Satzung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Grüneberg

2. Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land hat auf öffentlicher Sitzung am 16.03.2021 die Abwägung zum 1. Entwurf der 1. Planänderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für OT Grüneberg durchgeführt. (Beschluss Nr. 10/21). Der inhaltliche Abwägungsprozess wurde per Beschluss vom 18.05.2021 hinsichtlich der Hinweise zu den Klarstellungsflächen K8, K23 und K24 korrigiert (Beschluss Nr. 22/21). Auf Grundlage der Beschlussfassungen hat die Gemeindevertretung auf öffentlicher Sitzung am 18.05.2021 den 2. Entwurf der 1. Planänderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Grüneberg in der Fassung von April 2021 gebilligt und die Durchführung der 2. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen (Beschluss Nr. 23/21). Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird das Verfahren als vereinfachtes Verfahren und einstufig nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB aufgestellt.

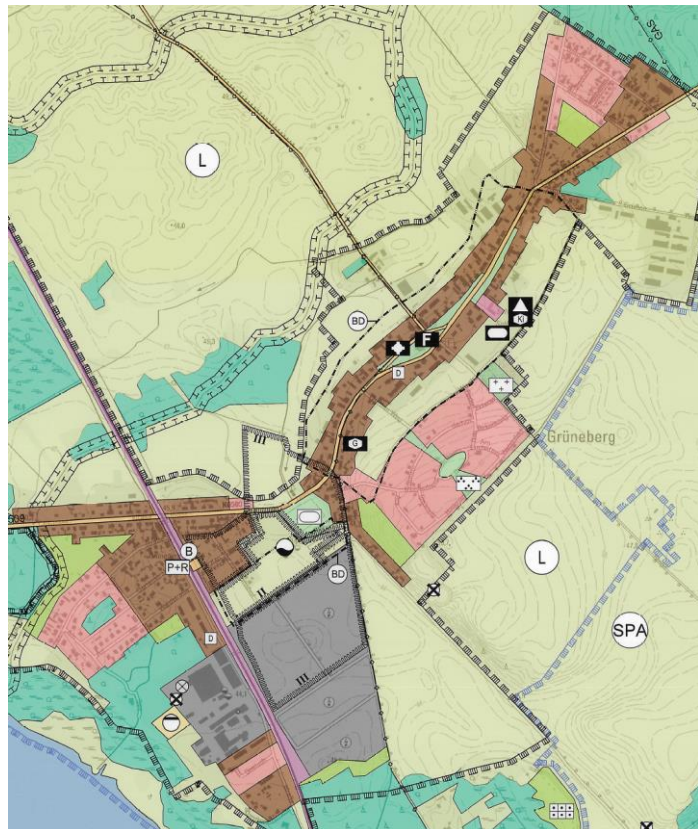
Planbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für OT Grüneberg umfasst die **gesamte Ortslage** von Grüneberg.

Planungsziel

Mit dem Erlass der Satzung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung soll eindeutig die Grenze zwischen der nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilenden Grenze klargestellt werden. Die Grenze des Klarstellungsbereiches orientiert sich dabei an den hinteren real vorhandenen maßgebenden baulichen Anlagen. Zusätzlich sollen die Bereiche E1 bis E 4 als Ergänzungsflächen in den Klarstellungs-(Innen)bereich einbezogen werden. Die Größe der Ergänzungsflächen beträgt ca. 0,71 ha. Die Klarstellungs- und die Ergänzungssatzung werden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 BauGB miteinander verbunden.

Auszug Flächennutzungsplan Ortslage Grüneberg
(in der Fassung der 1. Planänderung; rechtsgültig seit 26.07.2017;
Neubekanntmachung 24.04.2019)



Umweltprüfung

Für die Ergänzungsflächen (E1 bis E4) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB werden Festsetzungen zum Ausgleich des mit einer zulässigen Überbauung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft getroffen. Grundlage bildet dabei die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, um die ökologischen Kompensationsmaßnahmen für den Ausgleich der künftigen Bebauung im bisher unbebauten Außenbereich zu ermitteln.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/ -zeiten)

Die 2. formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB findet durch öffentliche Auslegung statt. Der Entwurf der 1. Planänderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Grüneberg mit Planungsstand April 2021, bestehend aus nachfolgenden Unterlagen, wird in der Zeit vom **21.06.bis zum 22.07.2021**

während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Löwenberger Land (Haus 2, Bauverwaltung, Zimmer 5), Alte Schulstraße 5 in 16775 Löwenberger Land, OT Löwenberg zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

- Planzeichnung mit 4 Lageplänen (Teilbereich Kreuzberg Nord, Teilbereich Kreuzberg Süd, Teilbereich Mitte und Teilbereich Nordost),
- Satzungstext,
- Begründung mit Umweltbericht und
- Informationsblatt zur DSGVO.

Dienststunden:	Montag und Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
	Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
	Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
	Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr.

Während dieser Frist können Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Löwenberger Land, Alte Schulstraße 5 (Haus 2, Zi. 5) in 16775 Löwenberger Land, OT Löwenberg abgegeben werden. **Gemäß § 4a BauGB wird festgelegt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.** Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf Grund der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg vom 06.03.2021, zuletzt geändert am 01.06.2021, ist der Zugang zu unserem Haus derzeit nur eingeschränkt und nur mit Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (med. Maske) möglich. Um das Infektionsrisiko gering zu halten, wird eine vorherige Terminvereinbarung unter folgendem Kontakt empfohlen: Ansprechpartnerin Frau Kerstin Ruch, Telefon-Nummer 033094 – 698 51, E-Mail: kerstin.ruch@loewenberger-land.de

Die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wird parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf folgenden Internetseiten eingestellt bzw. zugänglich gemacht:
Homepage der Gemeinde Löwenberger Land www.loewenberger-land.de
Landesportal <http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Löwenberg, 07.06.2021

.....
Telm stellv. Bürgermeister

Bestätigung Hauptamt zur ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 16 der Hauptsatzung der Gemeinde Löwenberger Land sowie zur Einstellung in das Internet

ausgegangen am: _____
abgenommen am: _____

Gemäß § 4a Baugesetzbuch wurde der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in das Internetportal der Gemeinde unter www.loewenberger-land.de unter der Rubrik „öffentliche Auslagen“ eingestellt.

Hauptamt: _____ Unterschrift/Stempel